

# Praxisbericht

Schwierigkeiten, die sich ausländischen Fachkräften (Nicht-EU) in den Weg stellen können.

## 1. Der ukrainische Arzt

Ein ukrainischer Arzt hat einen Zweijahresvertrag bei einer sächsischen Klinik; das Aufenthaltsrecht ist an die Laufzeit des Vertrages gekoppelt. Nach Ablauf der Vertragszeit fordert die Ausländerbehörde den Arzt zur Ausreise auf, obwohl in Sachsen Ärztemangel herrscht. Der Arzt würde gerne in Deutschland bleiben, aber selbst wenn auch die Ausländerbehörde wollte, hätte sie nach geltender Rechtslage größte Schwierigkeiten.

## 2. Der Student wird Unternehmer

Ein ausländischer Student der Informatik an einer sächsischen Hochschule gründet ein Softwareunternehmen neben dem Studium. Das Unternehmen beginnt zu florieren, die Umsätze steigen, er kann sich davon ernähren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt stellt die Ausländerbehörde die Frage nach dem Aufenthaltszweck: Student oder Unternehmer? Will der ausländische Student ein Student bleiben, muss er das Unternehmen schließen. Will der ausländische Student ein Unternehmer werden, muss er das Studium an den Nagel hängen, in sein Herkunftsland ausreisen, ein Visumverfahren beantragen und nach erfolgreichem Visumverfahren zur weiteren Ausübung seines Unternehmens wieder einreisen. Der sog. „Zweckwechsel“ zwischen den verschiedenen Aufenthaltstatbeständen ist rechtlich bewusst mit Hürden versehen, um Missbrauch zu verhindern. Tatsächlich entsprechen die hohen Mauern zwischen den rechtlichen Aufenthaltskorridoren nicht immer der Lebenswirklichkeit, vor allem wenn es um die Grenzen zwischen Aufenthalt zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken geht. Eigentlicher Sinn der Vorschrift ist es, den vorschnellen Übergang eines humanitär eingereisten Asylbewerbers in die Erwerbstätigkeit zu erschweren, um auf diese Weise keine Pull-Faktoren zu schaffen.

## 3. Das russische Au-pair wird zur Abschiebung bestellt

Ein Au-pair-Mädchen aus Russland hat im Herkunftsland typischerweise bereits ein Studium absolviert und sieht im Au-pair-Jahr die Chance zum Spracherwerb und zum Kennenlernen von Land und Leute. Sie strebt danach ein Studium in Deutschland an. Der Au-pair-Aufenthalt ist auf exakt ein Jahr beschränkt. Das Ende dieses Aufenthalts fällt in keinem Fall auf den Semesterbeginn. Regelmäßig können Schwierigkeiten entstehen, das Aufenthaltsrecht zwischen Ende des Au-pairs und Beginn des Studiums rechtlich abzubilden. Auch hier bereitet der Zweckwechsel Schwierigkeiten und kann dazu führen, dass das Au-pair-Mädchen ins Herkunftsland ausreisen muss und erneut nach Visumverfahren wieder einreisen muss. Integrationspolitisch ist aber die Entwicklung des Au-pair-Jahres zu einer Vorbereitungszeit für ein Studium in Deutschland durchaus positiv zu bewerten. Das Au-pair-Jahr vermittelt nicht nur Sprachkenntnisse und persönliche Beziehungen, sondern insbesondere das Gefühl für Sitten und Gebräuche sowie das Leben einer deutschen Familie.

## 4. Der Ingenieur ohne Frau

Ministerpräsident Tillich hat in Moskau eine Vereinbarung getroffen, über die 80 russische Ingenieure beim Werk von EADS Dresden beschäftigt werden sollen. Die Ingenieure stellen über die Deutsche Botschaft in Moskau einen Antrag auf Aufenthalt in Deutschland. Von der Ausländerbehörde in Dresden erhalten sie die Zusage für sich selbst und eine Absage für ihre Ehefrauen. Hintergrund ist eine Verschärfung der letzten zwei Jahre, nach der beim Nachzug der Ehefrau Erwerb von Deutschkenntnissen im Herkunftsland gefordert wird. Nur mit besonderer Ermessensausübung und Vorgabe der Fachaufsicht konnte in diesen Fällen

die gesetzliche Ausnahme (Nachzug der Ehefrauen) als Regel vollzogen werden. Regelungszweck ist es, sicherzustellen, dass auch Frauen/Mütter über Deutschkenntnisse verfügen, um einerseits ihren Ausschluss aus der Nachbarschaft zu vermeiden und andererseits die Förderung der deutschen Sprache ihrer Kinder zu stärken. Die Regelung zielt in erster Linie auf das zu beobachtende Verhalten vieler Türken, die Spracherwerb und Integration der Frauen gezielt hemmen. Insbesondere aber bei international mobilen Fachkräften wirkt sich eine solche Regelung als abschreckend aus.

## **5. 66 „Hochqualifizierte“ in Sachsen**

Voraussetzung für eine unbefristete Niederlassungserlaubnis mit Arbeitserlaubnis in Deutschland ist die Vorlage eines Arbeitsvertrages über regelmäßig mindestens 66.000 EUR Jahresgehalt. Zum Vergleich: Eine C3-Professur ist mit ca. 61.000 EUR dotiert. Ingenieure und andere Fachkräfte, die in Sachsen gesucht werden, beziehen Jahresgehälter von ca. 40.000 bis 50.000 EUR. Diese hohen Hürden führen dazu, dass über diesen rechtlichen Weg in Sachsen Ende 2009 nur 66 Personen gemeldet sind. Dies ist kein sächsisches Phänomen: in ganz Deutschland hielten zum gleichen Zeitpunkt ca. 1.700 Personen ein Aufenthaltstitel als „Hochqualifizierter“ in der Hand.

## **6. 12 „Forscher“ in Sachsen**

Zur Erleichterung „der Einreise von Forschern nach Deutschland“ wurde ein gesonderter „Forscherparagraph“ ins Gesetz aufgenommen. Dieser Paragraph nimmt fast 1 ½ Seiten im Gesetzbuch ein und ist derart kompliziert, dass Behörden und Forscher diesen Weg meiden. Im Ergebnis halten sich in Sachsen zwölf Personen mit einem derartigen Titel auf, deutschlandweit sind es 234. Der Artikel wird in Fachkreisen spöttisch „Nobelpreisträgerparagraph“ genannt. In der Ausländerbehörde Dresden sind zum Ende des Jahres 2010 3 Personen auf der Grundlage dieses Forscherparagraphen in Dresden.

## **7. Der Ingenieur, der auf Humanität setzen muss**

Im Rahmen der Dresdner Qimonda-Insolvenz mussten auch viele ausländische Mitarbeiter gehen. Da bei ihnen der Aufenthalt an den Arbeitsplatz gebunden war, drohte ihnen die Abschiebung. Der Stadt Dresden gelang es über einen humanitären Aufenthaltstitel, die sehr gut ausgebildeten Menschen den Aufenthalt zu ermöglichen, bis sie eine neue Anstellung bei Global Foundries oder einem anderen Arbeitgeber gefunden haben. Der humanitäre Aufenthaltstitel löste zum einen Irritationen bei den potentiellen Arbeitgebern aus, zum anderen bedeutet der Aufenthalt aus humanitären Gründen nicht selten mehr Schwierigkeiten für den Ausländer bei einem erneuten Zweckwechsel. Von den persönlichen Empfindungen als ein Bittsteller zu gelten, einmal abgesehen. Mit einer Niederlassungserlaubnis wäre dieses Schicksal den Ingenieuren erspart geblieben.

## **8. Studium ohne Praxis**

Eine Studentin erhält gegen Ende ihres Studiums einen Arbeitsvertrag bei Volvo über 40 h/Woche. Sie soll im Rahmen ihrer Beschäftigung ihre Diplomarbeit schreiben. Nach dem Gesetz darf sie grundsätzlich nur 90 Tage im Jahr arbeiten. Konsequenz: Das Studium platzt. Durch den guten Willen der Ausländerbehörde und erhebliches Verhandlungsgeschick mit der Agentur für Arbeit, die sich gern auf die 90-Tage-Regelung beruft, darf die Studentin bleiben und 30 h/Woche arbeiten. Volvo zieht ebenfalls mit. Glück gehabt. Konflikte zwischen Studium im Dualsystem und der 90-Tage-Regelung sind keine Einzelfälle.

## **9. Zwickmühle beim Familiennachzug**

Ein ausländischer DAAD-Stipendiat heiratet nach Erhalt des Aufenthaltstitels seine Freundin. Sein Stipendium enthält Regelungen zur Unterstützung des nachziehenden Ehegatten, wenn

dieser einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug erhält. Aufgrund der nachträglich geschlossenen Ehe ist der Familiennachzug für zwei Jahre nicht möglich. Die Ehefrau möchte selbst jedoch ein Promotionsstudium aufnehmen. Das bedeutet, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen. Dieser setzt die Lebensunterhaltssicherung voraus. Unterstützung aus dem Stipendium ihres Ehegatten erhält sie nicht, weil sie nicht zum Zwecke des Familiennachzugs einreist. Damit liegt keine Lebensunterhaltssicherung vor. Das bedeutet für die Ehegatten Getrenntleben oder Aufgabe des Studiums. Wieder eine Familie, die geht.

## **10. Flucht vor dem Papierkram**

Eindrucksvoll verdeutlicht der erste Greencard-Besitzer die Problematik des befristeten Aufenthaltstitels. Er ist wieder in seiner Heimat Indonesien. Auf die Frage „warum?“ antwortete er: „Meine Greencard lief aus. Die Arbeitserlaubnis war ja befristet. Natürlich habe ich mit dem Gedanken gespielt, mich dauerhaft in Deutschland niederzulassen und wie das möglich wäre, aber alles in allem war mir die Lage zu unsicher. Ich wollte nicht ständig auf Behörden gehen müssen und Visa verlängern. Und selbst wenn ich hätte bleiben können: Ich habe auch an das Thema Familiengründung gedacht. Hätte ich die Erlaubnis bekommen, eine Frau aus Indonesien nach Deutschland mitzubringen? Nein, das war mir alles zu kompliziert. (...) Ausländer kommen wegen der deutschen Ingenieurskunst. Und dann gehen sie wegen des Papierkrams. Die vielen Ämter, überall ist man ein lästiger Bittsteller. Das müsste sich ändern.“

## **11. Arbeitssuche schwer gemacht: Einreise-Ausreise-Einreise**

Ausländer müssen und wollen, wie andere auch, bei einem potentiellen Arbeitnehmer ein Vorstellungsgespräch wahrnehmen. Einem Ausländer stellt sich dann die Frage, mit welchem Visum er dazu einreist. Nicht selten wird das Schengen-Visum gewählt. Die Voraussetzungen sind relativ leicht zu erfüllen und nachweisbar, man erhält es schnell. Ist das Vorstellungsgespräch in Deutschland erfolgreich, entscheiden sich viele, die Arbeit aufzunehmen. Der Arbeitgeber verlangt das häufig auch. Schließlich will der Arbeitgeber nicht heute Menschen einstellen, die erst in einem halben Jahr die Tätigkeit aufnehmen können. In der zuständigen Ausländerbehörde wird dem frisch gebackenen Arbeitnehmer schnell der Zahn gezogen. Er ist mit dem falschen Visum eingereist. Das bedeutet erst einmal: Deutschland verlassen. Eine Ausnahme davon kann nicht gemacht werden, weil die Voraussetzungen der vom Gesetzgeber ohnehin eng gefassten Ausnahmenvorschrift, die durch die Rechtsprechung noch weiter verengt sind, nicht vorliegen. Bejaht die Ausländerbehörde doch einmal die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift, meldet sich das Auswärtige Amt und betont, dass die Einreise mit einem falschen Visum nicht geduldet werden könne. Das hätte Vorbildcharakter. Für den Ausländer heißt das: in seine Heimat zurückkehren, dort die deutsche Botschaft aufsuchen, ein Visum beantragen und warten bis alle Voraussetzungen geprüft sind. Das dauert häufig Monate. Derweil ist sein Arbeitsplatz in Deutschland unbesetzt und jeder verliert. Deutschland braucht einen Titel zur Arbeitssuche.